

Benutzungssatzung des Pavillons in Kollnau

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 05. August 2020 folgende Benutzungssatzung für den Pavillon und das unmittelbare Außengelände (Flurstücks-Nr. 217/3) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldkirch stellt den Pavillon auf der Gemarkung Kollnau (Flurstücksnummer 217/3) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Pavillon dient als allgemeiner Treffpunkt, insbesondere aber auch dem Aufenthalt für Jugendliche. Die Benutzungssatzung regelt neben Aufenthalt und Nutzung der Anlage sowie des unmittelbar angrenzenden Außengeländes auf der Gemarkung Kollnau auch die schutzwürdigen Belange der Nutzer, der Anwohner sowie der Stadt Waldkirch.

§ 3 Benutzungsrecht

Der Pavillon ist frei zugänglich und steht jedem Nutzer ganzjährig zur Verfügung. Eine vorherige Anmeldung der Nutzung ist nicht erforderlich. Ein Anspruch auf die Nutzung besteht nicht. Nutzungen durch verschiedene Personengruppen sind erlaubt.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Pavillon inklusive des Außengeländes ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu verlassen.
- (2) Bei Benutzung der Anlage sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Insbesondere ist untersagt:
 - a.) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Dritte erheblich zu belästigen.
 - b.) Feuer zu entzünden bzw. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen, auch nicht an Silvester und Neujahr.
 - c.) Das Gelände und die angrenzenden Gebiete durch die Hinterlassung von Müll, Unrat und Verzehrresten zu verunreinigen.

- d.) Der Verkauf von Waren und Leistungen aller Art.
- e.) Hunde freilaufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen.
- f.) Plakate bzw. Aufkleber anzubringen.

§ 5 Benutzungszeiten

Der Pavillon ist täglich von 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr zur Benutzung freigegeben. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt untersagt.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Anlage benutzen, obliegt den jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Waldkirch bzw. des Polizeivollzugsdienstes sind stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 4, 5, 6 Absatz 2 der Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, 05.08.2020

Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.